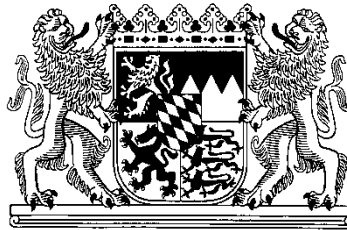


Beglaubigte Abschrift

AN 9 S 24.31393



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

In der Verwaltungsstreitsache



- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwältin Victoria Lies
Flottwellstr. 16, 10785 Berlin

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat Außenstelle Zirndorf
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Verfahrens nach dem AsylG
Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 9. Kammer,

durch den Einzelrichter

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht



ohne mündliche Verhandlung

am 23. August 2024

folgenden

Beschluss:

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 28. Juni 2024 gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid vom 24. Juni 2024 wird angeordnet.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 24. Juni 2024, insbesondere die darin enthaltene Abschiebungsandrohung nach Benin oder Togo sowie gegen die im Bescheid enthaltene Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots auf 30 Monate.

Der am 19. Mai 1995 in Cotonou geborene Antragsteller ist beninischer Staatsangehöriger, vom Volk der Dendi und muslimischen Glaubens. Er reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED] 2023 auf dem Landweg von Italien aus über die Schweiz in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 13. November 2023 einen förmlichen Asylantrag.

Im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt am 30. Januar 2024 führte der Antragsteller im Wesentlichen aus, dass er aus der Stadt Cotonou stamme. Seine Mutter stamme aus Togo und sei dort auch wohnhaft. Er habe drei Jahre die Grundschule besucht und eine Ausbildung als Lkw-Fahrer gemacht. Er sei aufgrund der besseren Arbeitsmöglichkeiten nach Malanville gezogen und habe dort sein eigenes Geschäft gehabt. Er habe [REDACTED] verkauft und damit genug Geld verdient. Die wirtschaftliche Situation vor der Ausreise sei durchschnittlich gewesen. Er habe sporadisch starke Bauchschmerzen und habe sich während seiner Flucht sein

Handgelenk ausgekugelt. Zwar sei es wieder eingenenkt worden, jedoch tue es noch weh. In ärztlicher Behandlung diesbezüglich sei er nicht. Sein Bruder habe Probleme mit Politikern in Togo gehabt habe. Aus dem Grund sei der Bruder zu ihm gekommen und die Verfolger des Bruders hätten daher auch den Antragsteller aufgesucht. Da sie den Bruder nicht hätten finden können, seien sie wieder gegangen. Nach einiger Zeit seien sie erneut gekommen und hätten den Antragsteller nach dem Aufenthaltsort des Bruders gefragt. Der Antragsteller sei diesbezüglich der Lüge bezichtigt und von den Verfolgern des Bruders in einem Auto entführt worden. Er habe entkommen können und daraufhin Benin verlassen. Im Falle einer Rückkehr nach Benin hätte der Antragsteller keinen Schutz. Man könne erneut versuchen, ihn umzubringen. Auch nach Togo könne er nicht zurückkehren, da dort die Probleme seines Bruders angefangen hätten.

Mit Bescheid vom 24. Juni 2024 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet ab (Nr. 1 bis 3). Ferner stellte es fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen (Nr. 4) und forderte unter Abschiebungsandrohung nach Benin oder Togo auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes und die Anerkennung als Asylberechtigter lägen offensichtlich nicht vor. Aus dem Vorbringen des Antragstellers sei nicht zu entnehmen, dass er Benin in zeitlichem Zusammenhang mit asylrelevanten Verfolgungshandlungen verlassen habe. Soweit er angebe, von Leuten verfolgt worden zu sein, mangle es an einem der gesetzlich genannten Verfolgungsgründe. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus lägen ebenfalls nicht vor. Es drängten sich erhebliche Zweifel an dem Wahrheitsgehalt des Sachvortrags des Antragstellers auf. Der gesamte Sachvortrag des Antragstellers sei durchweg oberflächlich, vage und arm an Details geblieben. Dies insbesondere hinsichtlich des vermeintlich fluchtauslösenden Ereignisses, die Entführung des Antragstellers und seine Flucht aus dem Kofferraum des Autos. Trotz mehrfacher Nachfragen habe der Antragsteller keine konkreteren Angaben zu machen vermocht. Jedoch auch bei Vorliegen eines drohenden ernsthaften Schadens sei der Antragsteller auf vorhandene Schutzak-

teure zu verweisen. Es bestünden keine Anhaltspunkte, dass dem Antragsteller der gegebenenfalls erforderliche Schutz verweigert werde. Es wäre dem Antragsteller damit zumutbar gewesen, zunächst zu versuchen, den Schutz der zuständigen Heimatbehörden in Anspruch zu nehmen. Im Übrigen scheitere internationaler Schutz an internem Schutz. Es sei dem Antragsteller zuzumuten, sich in einem sicheren Landesteil niederzulassen. Hierbei werde er auch in der Lage sein, ein Leben oberhalb des Existenzminimums für sich zu gewährleisten. Es werde ihm auch möglich sein, durch in Benin verbreitete Gelegenheitsarbeiten im informellen Sektor eine Existenz, wenn auch auf niedrigem Niveau, aufzubauen. Es bestünden darüber hinaus auch keine Anhaltspunkte dafür, dass er im Falle einer Ausreise nach Togo einem ernsthaften Schaden ausgesetzt sein würde. Es sei nicht vorgetragen worden, inwieweit die Verfolger ihn auch in Togo finden könnten. Er habe lediglich vorgetragen, er könne dort nicht zurückkehren, weil die Probleme seines Bruders dort angefangen hätten. Im Übrigen sei der Antragsteller auch hier auf die Behörden des Landes Togo zu verweisen. Nach den dem Bundesamt vorliegenden Erkenntnisquellen zu Togo sei dies möglich und zumutbar. Es handele sich bei dem Antragsteller um einen jungen, gesunden und arbeitsfähigen Mann. Er habe es zudem in der Hand, seine Reintegration in Benin durch den Abruf von Rückkehrhilfen bei freiwilliger Ausreise zu erleichtern. Demzufolge lägen auch keine Abschiebungsverbote vor. Im Übrigen wird auf den Inhalt des angefochtenen Bescheids verwiesen.

Am 28. Juni 2024 erhob der Antragsteller Klage gegen den am 27. Juni 2024 zugestellten Bescheid vom 24. Juni 2024, die unter dem Az. AN 9 K 24.31394 geführt wird und über die noch nicht entschieden ist. Zugleich suchte er um vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO nach. Am 26. Juli 2024 ließ der Antragsteller seinen Antrag durch seine sich anzeigende Bevollmächtigte begründen. Demnach sei eine politische Verfolgung dargelegt worden. Auch nicht-staatliche Akteure könnten Verfolgungsakteure sei und somit auch ein anderer Staat (wie hier togolesische Behörden in Benin). Ob der beninische Staat vor der Verfolgung durch togolesische Behörden beschützen könne, sei im Hauptsacheverfahren zu klären.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 24. Juni 2024 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt unter Bezugnahme auf die Gründe des Bescheids,

den Antrag abzulehnen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie auf die Akten des Bundesamts, die dem Gericht in elektronischer Form vorgelegen haben, Bezug genommen.

II.

1.

Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO ist die in Ziffer 5 des streitgegenständlichen Bescheides enthaltene Abschiebungsandrohung, die gemäß den §§ 34 AsylG, 59 AufenthG erlassen worden ist. Da der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist, wurde nach § 36 Abs. 1 AsylG eine Ausreisefrist von einer Woche gesetzt, was zur Folge hat, dass die gegen die Abschiebungsandrohung gerichtete Klage nach § 75 Abs. 1 AsylG keine aufschiebende Wirkung hat.

2.

Es bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides, § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG.

Die mit der Abschiebungsandrohung intendierte umgehende Beendigung des Aufenthalts im Bundesgebiet stützt sich auf die Ablehnung der Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf Zuerkennung subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet sowie auf die Verneinung des Bestehens nationaler Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG (vgl. § 34 Abs. 1 AsylG). Das Gericht hat daher im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes auch letztere Ansprüche zum Gegenstand seiner Prüfung zu machen (vgl. BVerfG, U.v. 14.5.1996 – 2 BvR 1516/93 – BVerfGE 94, 166).

Nach § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG darf die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes bestehen. Bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung ist eine über eine bloße summarische

Prüfung hinausgehende erschöpfende – wenn auch nur für das Eilverfahren verbindliche – Prüfung vorzunehmen, ob das Bundesamt den Asylantrag des Antragstellers zu Recht als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat und ob diese Ablehnung auch weiterhin Bestand haben kann (BVerfG, B.v. 25.4.1994 – 2 BvR 2002/93 – juris). Allein diese Prüfung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes stellt sicher, dass lediglich derjenige Asylbewerber in Befolgung der ihm vom Bundesamt mitgeteilten Ausreisepflicht das Bundesgebiet verlassen muss, dem das sich aus Art. 16a Abs. 1 GG i.V.m. § 55 Abs. 1 AsylG ergebende vorläufige Bleiberecht – auch im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung – tatsächlich nicht mehr zusteht und bei dem es daher verantwortet werden kann, ihn das Hauptsacheverfahren ohne weitere persönliche Anwesenheit im Inland betreiben zu lassen.

Die Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet kann vor Gericht nur dann Bestand haben, wenn im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen vernünftigerweise keine Zweifel bestehen können und bei einem solchen Sachverhalt nach allgemein anerkannter Auffassung die Abweisung des Begehrens sich dem Gericht geradezu aufdrängt. Aus den Gründen des Bescheides muss sich dabei klar ergeben, weshalb das Bundesamt zu dem Ergebnis kommt, dass die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf Zuerkennung subsidiären Schutzes nicht nur schlicht, sondern offensichtlich unbegründet sind. Ferner dürfen keine ernstlichen Zweifel daran bestehen, dass kein Anspruch auf die Feststellung nationaler Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG besteht (vgl. BVerfG, B.v. 7.11.2008 – 2 BvR 629/06 – juris m.w.N.).

Voraussetzung ist aber in jedem Fall eine vollständige Erforschung des Sachverhalts (BeckOK AuslR/Heusch, 42. Ed. 1.7.2024, AsylG § 30 Rn. 16 mit Verweis auf BVerfG, B.v. 20.9.2001 – 2 BvR 1392/00 – BeckRS 2001, 22956, Rn. 22; VG Ansbach, B.v. 20.3.2023 – AN 4 S 23.30306 – BeckRS 2023, 7673, Rn. 11; VG Bremen, B.v. 6.4.2023 – 7 V 2210/22 – BeckRS 2023, 8269, Rn. 4).

Insbesondere in den Fällen offensichtlicher Unbegründetheit des § 30 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 – wie vorliegend – hat das Bundesamt in der Entscheidung klar zu erkennen zu geben,

weshalb der Antrag nicht als schlicht unbegründet, sondern als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist (BeckOK AuslR/Heusch, 42. Ed. 1.7.2024, AsylG § 30 Rn. 49; VG Dresden, B.v. 3.5.2024 – 2 L 296/24.A – BeckRS 2024, 11648, Rn. 14 f.; zu § 30 a.F.: BVerfG, B.v. 1.12.1993 – 2 BvR 1506/93 – BeckRS 1993, 8428, Rn. 15; B.v. 25.2.2019 – 2 BvR 1193/18 – BeckRS 2019, 2694, Rn. 21; VG Augsburg, U.v. 12.1.2018 – 4 K 17.33684 – BeckRS 2018, 843, Rn. 28; VG Köln, B.v. 14.7.2022 – 22 L 976/22.A – BeckRS 2022, 16773, Rn. 17; B.v. 28.11.2022 – 22 L 1842/22.A – BeckRS 2022, 33188, Rn. 9; VG München, B.v. 27.7.2022 – 10 S 21.30729 – BeckRS 2022, 21992, Rn. 40). Dabei darf sich das Bundesamt – wie auch das Gericht im Klageverfahren – nicht mit dem Hinweis begnügen, dass die von ihm gewonnenen Erkenntnisse „eindeutig“ oder „evident“ seien, da so die vom Gesetz geforderte Offensichtlichkeit nicht begründet, sondern nur behauptet wird.

Unter Zugrundelegung dessen tragen die Ausführungen der Antragsgegnerin im streitgegenständlichen Bescheid und ihre Bewertung des Schutzbegehrens als offensichtlich unbegründet nicht.

Die von der Antragsgegnerin vorgenommene Bewertung des Schutzbegehrens als nach Prüfung letztendlich erfolglos entbindet sie gleichwohl nicht von der Verpflichtung aufzuzeigen, was unter belanglosem Vorbringen im Sinne der Neufassung von § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG zu verstehen ist und inwiefern solches vorliegt. Dabei muss die insoweit vorgenommene Bewertung als offensichtlich auch nachvollziehbar sein.

Insoweit vermag das Gericht aber die von der Antragsgegnerin angenommene Belanglosigkeit des Vorbringens nicht nachzuvollziehen. Der Antragsteller hat klar zum Ausdruck gebracht, dass er auf Veranlassung von Politikern aus Togo entführt worden sei und gesucht werde. Gerade im Hinblick darauf, dass die Antragsgegnerin auch eine Abschiebungsandrohung nach Togo erlassen hat, stellt sich für das Gericht durchaus die Frage, von welchen Politikern und mit welcher politischen Motivation eine Verfolgung des Antragstellers bzw. seines Bruders erfolgt sein könnte. Weder im angefochtenen Bescheid, noch in der zugrundeliegenden Anhörung wurden diese Umstände hinreichend beleuchtet. Der bloße Verweis darauf, dass der Antragsteller auch in Togo mit Erfolg auf staatliche Sicherheitskräfte verwiesen werden könne, bedürfte insoweit einer näheren Sachverhaltsaufklärung und Erläuterungen im Bescheid, um als nachvoll-

ziehbar erscheinen zu können. Zwar ist der Antragsgegnerin zuzugestehen, dass die Ausführungen des Antragstellers bislang wenig substantiiert erfolgt sein mögen. Dies erfolgt aber letztlich zu einer Ablehnung eines Asylantrags als „nur“ (einfach) unbegründet. Ein ernsthafter Schaden aufgrund einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung scheidet somit nicht offensichtlich aus.

Da ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des vom Antragsteller angegriffenen Bescheids des Bundesamts zumindest hinsichtlich seines Offensichtlichkeitsurteils bestehen, war dem Antrag daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.

Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 83b AsylG.

Der Gegenstandswert folgt aus § 30 RVG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylG.

gez.

■

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abschrift

Ansbach, den 23. August 2024

■
als stv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

